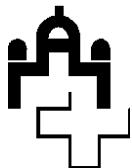


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



16.3002 n Mo. Nationalrat (RK-NR). Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. August 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2016 die von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates am 22. Januar 2016 eingereichte und vom Nationalrat am 3. März 2016 angenommene Motion geprüft.

Mit der Motion des Nationalrates wird verlangt, dass der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der Konkordate Kriterien und Mindeststandards für einen einheitlichen Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern festlegt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Eine Minderheit der Kommission (Jositsch, Cramer, Minder) beantragt die Annahme der Motion.

Berichterstattung: Abate

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Berücksichtigung der Konkordate Kriterien und Mindeststandards für einen einheitlichen Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern festzulegen.

1.2 Begründung

Am 28. August 2013 beantragte der Bundesrat die Ablehnung der Motion 13.3427, "Einheitliche Bestimmungen zum Strafvollzug bei gefährlichen Tätern".

Der Bundesrat wollte den nunmehr veröffentlichten Bericht zum Postulat Amherd 11.4072, "Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz", abwarten.

Dieser Bericht zeigt auf, dass es im Strafvollzug gewisse Defizite gibt und aufgrund des fehlenden Bundesgesetzes sehr unterschiedliche Praktiken vorherrschen - auch in den Konkordaten.

Die Defizite und die unterschiedlichen Praktiken in der Schweiz betreffen namentlich das Risikomanagement bei gefährlichen Straftätern, obwohl gerade hier eine Vereinheitlichung sowie Grundsätze und Mindeststandards für alle Kantone und Strafanstalten angestrebt werden sollten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 2016

Die Motion verlangt die Festlegung von Kriterien und Mindeststandards für einen einheitlichen Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern in der Schweiz. Mit demselben Anliegen wurde bereits im Juni 2013 die Motion Jositsch 13.3427 eingereicht. Diese wurde auf Antrag des Bundesrates abgelehnt, weil zunächst der Bericht in Erfüllung des Postulates Amherd 11.4072, "Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz" (nachstehend "Bericht Amherd" genannt), abgewartet werden sollte. Im März 2014 wurde besagter Bericht vorgelegt. Er stellte verschiedene Defizite im schweizerischen Justizvollzug und unterschiedliche Praktiken in den Kantonen und Konkordaten fest. Betreffend den Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern strich er hervor, dass die Anforderungen in Bezug auf die Einschätzung von Rückfall- oder anderen Sicherheitsrisiken gestiegen seien und dass sich die mit diesem Umstand verbundenen Herausforderungen nur interdisziplinär und in nationaler Zusammenarbeit bewältigen liessen.

Nach geltender Rechtslage sind die Kantone für den Vollzug von Strafen und Massnahmen verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind sie in drei regionalen Strafvollzugskonkordaten organisiert. Koordination und Austausch unter den Konkordaten werden durch die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sichergestellt. Sowohl die Konkordate als auch die KKJPD bemühen sich seit der Publikation des Berichtes Amherd in besonderem Mass aktiv um die Entwicklung einheitlicher kantonsübergreifender und nationaler Standards im Justizvollzug. Dies trifft namentlich auch auf den Vollzug der Strafen von gefährlichen Tätern zu.

Die KKJPD hat als ersten Harmonisierungsschritt an ihrer Herbstversammlung im November 2014 gemeinsame Grundlagen für den schweizerischen Sanktionenvollzug verabschiedet. Die Risikoabklärung, der Vollzugsprozess sowie der interkantonale Informationsaustausch bei Straftätern mit besonderer Gefährlichkeit sind in diesem Grundlagenpapier umfassend behandelt. In ihren Empfehlungen verlangt die KKJPD von den Konkordaten, dass die Vollzugsarbeit systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Personen ausgerichtet wird (Risikoorientierung). Ferner müssen die Konkordate ein Informationsmanagement im Sinne einer Laufakte gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass alle an einem Vollzug beteiligten



Stellen die erforderlichen Informationen erhalten und die neue Vollzugseinrichtung bei einer Verlegung bzw. die nachsorgende Stelle bei einer Entlassung über die aktuellen Unterlagen verfügen.

Bereits im November 2013 hat die KKJPD die Realisierung eines schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) beschlossen, welches sich um die Koordination und Harmonisierung im Straf- und Massnahmenvollzug kümmern wird. Die Delikt- und Risikoorientierung ist einer der Leistungsbereiche des Zentrums. Das SKJV ist auch als nationale Plattform für die Dokumentation von Prognoseinstrumenten zur Erkennung von Straftätern mit erhöhtem Risiko konzipiert. Es soll Empfehlungen, Standards und Richtlinien zuhanden der Entscheidungsträger entwickeln und erlassen. Die Betriebsaufnahme des Kompetenzzentrums ist für Mitte 2018 vorgesehen. Der Bund unterstützt die Schaffung und den Betrieb des SKJV fachlich und finanziell.

Im April 2015 beschloss das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat die Einführung des Konzepts "Risikoorientierter Strafvollzug" (ROS) ab 2016 in den Ostschweizer Kantonen. Im Hinblick auf die Konzepteinführung mussten die kantonalen Regelungen angepasst werden. Das Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz beauftragte im November 2015 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Detailkonzepts für die Einführung von ROS in allen dem Konkordat angeschlossenen Kantonen.

Die erwähnten Vorgänge zeigen, dass die Kantone und Strafvollzugskonkordate den Handlungsbedarf erkannt haben und ihre Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit gefährlichen Straftätern wahrnehmen. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Bedarf für ein regulatives Eingreifen auf Bundesebene.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 3. März 2016 mit 156 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüßt, dass die Kantone von sich aus bereits Schritte zur Harmonisierung im Straf- und Massnahmenvollzug eingeleitet haben. Sie anerkennt, dass die Kantone im Rahmen der drei regionalen Strafvollzugskonkordate auf den Bericht des Bundesrates vom 18. März 2014 reagiert haben und durch diverse Massnahmen bestrebt sind, die im Bericht identifizierten Schwachstellen zu beheben (Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulates Amherd [11.4072](#) n). Sie wertet dies als Beweis, dass die Kantone den Schutz der Öffentlichkeit vor gefährlichen Straftätern gewährleisten können. Entsprechend teilt die Kommission die Einschätzung des Bundesrates, wonach gegenwärtig kein Bedarf für ein regulatives Eingreifen auf Bundesebene besteht. Daher beantragt sie mit 7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen.

Die Minderheit der Kommission betont dagegen das grosse öffentliche Interesse, das an einem einheitlichen Umgang mit gefährlichen Straftätern besteht. Sie bezweifelt, dass die gegenwärtige föderale Struktur der Dynamik der Entwicklungen im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs angemessen ist, und möchte, dass der Bund in Zukunft Kriterien und Mindeststandards festlegt.